Ausführungsbestimmungen über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

vom 30. Oktober 2020

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 40 des Epidemiengesetzes (EpG) vom 28. September 2012¹⁾ und Artikel 8 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020²⁾.

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 15 Buchstabe e des Gesundheitsgesetzes (GG) vom 3. Dezember 2015³⁾ sowie Artikel 4 der Organisationsverordnung (OV) vom 7. September 1989⁴⁾,

beschliesst:

I.

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Mit diesen Ausführungsbestimmungen werden die Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie für das Kantonsgebiet ergänzt und konkretisiert.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Art. 2 Veranstaltungen

¹ In Abweichung von Art. 6 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁵⁾ wird die maximale Anzahl Personen an Veranstaltungen auf 30 Personen begrenzt. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

¹⁾ SR 818.101

²⁾ SR <u>818.101.26</u>

³⁾ GDB <u>810.1</u>

⁴⁾ GDB <u>133.11</u>

⁵⁾ SR 818.101.26

² Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich-zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen (höchstens 10 teilnehmende Personen).

Art. 3 Sanktionen

¹ Widerhandlungen gegen diese Ausführungsbestimmungen werden nach den Strafbestimmungen des Epidemienrechts des Bundes bestraft.

Art. 4 Publikation und Inkrafttreten

¹ Die Publikation dieser Ausführungsbestimmungen erfolgt über die geeigneten Kanäle (Homepage, Medien, soziale Medien; Art. 10 Publikationsgesetz⁶⁾) sowie im nächsten Amtsblatt. Sie werden in der elektronischen Gesetzesdatenbank aufgenommen.

² Diese Ausführungsbestimmungen treten am 2. November 2020 in Kraft.

II.

Der Erlass GDB <u>810.511</u> (Ausführungsbestimmungen über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 16. Oktober 2020) wird aufgehoben.

Sarnen, 30. Oktober 2020 Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Christian Schäli

Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

⁶⁾ GDB <u>131.1</u>